

**„Erhöhte Verwarnungsgelder bei Parkverstößen“**

Seit 28.04.2020 gelten die Änderungen im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten in Folge der geänderten Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV). Zahlreiche Verwarnungsgelder/Geldbußen wurden erhöht. Zu Ihrer Information finden Sie einen kleinen Auszug in der nachfolgenden Tabelle.

Zur Vermeidung von Ärger und Unannehmlichkeiten wird um Einhaltung der bestehenden Parkregelungen gebeten.

Vielen Dank.

Maderer Martin (Leiter Rechts- u. Ordnungsamt)

Tatbestand	Verwarnungsgeld	
	alt	neu
Parken ohne gültigen Parkschein (bis 30 Minuten)	10,00 €	<b>20,00 €</b>
Parken ohne vorgeschriebener Parkscheibe (bis 30 Minuten)	10,00 €	<b>20,00 €</b>
Überschreiten der auf dem Parkschein angegebenen Parkzeit (bis 30 Minuten)	10,00 €	<b>20,00 €</b>
Halten auf dem <b>Gehweg</b>	10,00 €	<b>50,00 € !</b>
Parken auf dem <b>Gehweg</b>	20,00 €	<b>55,00 € !</b>
Halten im Bereich einer <b>Feuerwehranfahrtszone/-zufahrt</b> (Z 283 mit ZZ)	10,00 €	<b>20,00 €</b>
Parken im Bereich einer <b>Feuerwehranfahrtszone/-zufahrt</b> (Z 283 mit ZZ)	35,00 €	<b>55,00 € !</b>
Parken auf einem Sonderparkplatz für <b>Schwerbehinderte</b> (ohne besonderen Parkausweis)	35,00 €	<b>55,00 € !</b>
Parken im eingeschränkten Haltverbot (Z 286)	15,00 €	<b>25,00 €</b>
Halten im absoluten Haltverbot (Z 283)	10,00 €	<b>20,00 €</b>
Parken im absoluten Haltverbot (Z 283)	15,00 €	<b>25,00 €</b>
Halten im Bereich eines Taxenstandes (Z 229)	10,00 €	<b>20,00 €</b>
Parken im Bereich eines Taxenstandes (Z 229)	15,00 €	<b>25,00 €</b>
Parken in einem Abstand von weniger als 15m von einer <b>Bushaltestelle</b> (Z 224)	10,00 €	<b>55,00 € !</b>
<b>§ 12 Abs. 2 StVO: Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält, der parkt.</b>		